

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass die Zertifizierungsstelle

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17021:2006 besitzt, Zertifizierungen von
Managementsystemen in folgenden Bereichen durchzuführen:

DIN EN 16001:2009 Energiemanagementsysteme

Sektoren:

- A Industrielle Energiemanagementsysteme**
- B Nicht industrielle Energiemanagementsysteme**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 17.05.2011 mit der Akkreditierungsnummer D-ZM-12007-02 und ist gültig bis 05.05.2016. Sie besteht aus diesem Deckblatt und der Rückseite des Deckblatts.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-ZM-12007-02-01**

Peter Hissnauer
Abteilungsleiter

Frankfurt am Main, 17.05.2011

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Standort Frankfurt am Main
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt am Main

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Die auszugsweise Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DAkKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH. Ausgenommen davon ist die separate Weiterverbreitung des Deckblattes durch die umseitig genannte Konformitätsbewertungsstelle in unveränderter Form.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Akkreditierung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die DAkKS bestätigten Akkreditierungsbereich hinausgehen.

Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 9. Juli 2008, S. 30).

Die DAkKS ist Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der European co-operation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die Unterzeichner dieser Abkommen erkennen ihre Akkreditierungen gegenseitig an.

Der aktuelle Stand der Mitgliedschaft kann folgenden Webseiten entnommen werden:

EA: www.european-accreditation.org

ILAC: www.ilac.org

IAF: www.iaf.nu

DAKKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Gartenstraße 6 | 60594 Frankfurt am Main

TÜV NORD CERT GmbH
Langemarckstraße 20
45141 Essen

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Peter Hissnauer
Tel: 069 610943-10
Fax: 069 610943-44
peter.hissnauer@dakks.de

Ihr Antrag vom 22.04.2010
Akkreditierungsnummer: D-ZM-12007-02

17.05.2011

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH – nachfolgend „DAKKS“ genannt –
erlässt folgenden

BESCHEID

- I. Der TÜV NORD CERT GmbH – im Folgenden Antragstellerin genannt –
wird die Akkreditierung als
Zertifizierungsstelle für Managementsysteme für den in der Urkunde
mit der Nummer D-ZM-12007-02-01 zu diesem Bescheid und deren
Anlage beschriebenen Bereich erteilt.
- II. Der Antragstellerin wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditie-
rungssymbols im Rahmen der Akkreditierung in beantragtem Umfang
erteilt gemäß den Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungs-
stellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkredi-
tierungssymbols der Deutschen Akkreditierungsstelle (Dokument 83
SD 003). Die dort genannten weiteren Nutzungsmöglichkeiten des
Symbols werden gestattet, sofern vor der Verwendung der DAKKS
GmbH ein Muster zur Freigabe zugesandt wird.
- III. Die Akkreditierung gemäß Ziffer I. ist bis zum 05.05.2016 befristet.
- IV. Der Antragstellerin wird aufgegeben

Geschäftsführer:
Norbert Barz, Dr. Thomas Facklam

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 122846 B
UST-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
Kto.-Nr: 8841025009
BLZ: 100 900 00

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

1. fortdauernd die Akkreditierungsregeln für diejenigen Bereiche zu
erfüllen, für die die Erstakkreditierung erteilt wurde und alle
rechtzeitig angekündigten Änderungen der Anforderungen an die
Erstakkreditierung anzupassen.
2. den Begutachterinnen / Begutachtern an allen Standorten, von
denen Dienstleistungen zur Konformitätsbewertung ausgeübt
werden, Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Zugang zu allen erfor-
derlichen Aufzeichnungen und Dokumenten zu gewähren. Dieses
schließt Aufzeichnungen zum Personal ein. Den Begutachterinnen
/ Begutachtern ist die für ihre Tätigkeit erforderliche Hilfe und Un-
terstützung zu geben, soweit dies zum Zweck der Begutachtung
notwendig ist.

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Gartenstraße 6
60594 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

3. der DAkkS und ihren Begutachterinnen / Begutachtern Einblick in Dokumente zu gewähren, die eine Bewertung des Grades der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der zu akkreditierenden Zertifizierungsstelle für Managementsysteme von ihren verbundenen Stellen ermöglichen.
 4. auf Anfrage der DAkkS die Durchführung von Beobachtungs- (Witness-) Audits zu den von der zu akkreditierenden Zertifizierungsstelle für Managementsysteme ausgeführten Dienstleistungen zu planen.
 5. die Akkreditierung nur für den Bereich zu beanspruchen, für den die Akkreditierung besteht.
 6. von der Akkreditierung nicht in einer Weise Gebrauch zu machen, die dem Ruf der DAkkS schadet.
 7. die DAkkS unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, die sich auf den Akkreditierungsstatus auswirken können. Dieses gilt insbesondere in Bezug auf den rechtlichen, wirtschaftlichen, Eigentums- bzw. organisatorischen Status, die Organisation, die oberste Leitung und das Schlüsselpersonal, die grundsätzlichen Regelungen, die Ressourcen, die Standorte und die Arbeitsweise.
 8. die DAkkS unverzüglich über sonstige Angelegenheiten zu unterrichten, die Auswirkungen haben können auf die Fähigkeit der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, die Akkreditierungskriterien zu erfüllen.
 9. die DAkkS auch in Bezug auf Reakkreditierungen über vorgenannte Änderungen zu unterrichten.
- V. Die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols besteht während der gesamten Dauer der erteilten Akkreditierung gemäß Ziffer I.
- VI. Im Falle eines Verstoßes gegen eine in diesem Bescheid zur Akkreditierung getroffene Verfügung kann die Akkreditierung ganz oder teilweise vorläufig ausgesetzt oder widerrufen werden.
- VII. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Akkreditierungssymbols kann die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols ganz oder teilweise widerrufen werden.
- VIII. Der Widerruf und die vorläufige Aussetzung der gemäß Ziffer I. erteilten Akkreditierung aus anderen als den unter VII. genannten Gründen bleiben vorbehalten. Im Fall des Widerrufs ist die Akkreditierungsurkunde mit allen Ausfertigungen und Übersetzungen zurückzugeben.
- IX. Die nachträgliche Anordnung (Änderung, Ergänzung) von Auflagen bezüglich der Akkreditierung zu Ziffer I. bleibt vorbehalten.
- X. Die Kosten für das Akkreditierungsverfahren trägt die Antragstellerin.

BEGRÜNDUNG

1. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.04.2010 bei der DAkkS die Erstakkreditierung als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme beantragt.
2. Die DAkkS ist gemäß §§ 1 Abs 1, 8 Abs. 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Abs. 1 Beleihungsverordnung¹ sachlich und örtlich für Akkreditierungen in Deutschland zuständig.
3. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Begutachtung der Antragstellerin hat die DAkkS festgestellt, dass die Antragstellerin die Kompetenz gemäß § 2 Abs. 1 AkkStelleG i.V.m. Art. 5 Verordnung (EG) 765/2008 und der DIN EN ISO/IEC 17021:2006 besitzt. Dem Antrag auf Erstakkreditierung konnte daher entsprochen und die Akkreditierung nach AkkStelleG unter den o.g. Auflagen erteilt werden.
4. Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und des Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung in Ziffer II. gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1 und 3 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten. Die Nutzung des Symbols auf über die in § 4 Abs. 1 SymbolVO genannten Dokumente hinaus konnte nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls gestattet werden, soweit die genannten Regeln der DAkkS eingehalten werden.
5. Die Nebenbestimmungen sind zulässig gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² analog. Bei der Bestätigung der fachlichen Kompetenz handelt es sich um eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum. Die Nebenbestimmungen sind Teil des ausgeübten Beurteilungsspielraums als Ermessensausübung auf Tatbestandsseite.
 - a) Die Befristung in Ziffer III. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG; sie ist erforderlich, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen sicherzustellen.
 - b) Die Auflagen in Ziffer IV. beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG; sie sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 AkkStelleG erfüllt sind.

¹ Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBeleihungsverordnung - AkkStelleGBV) vom 21.12.2009 (BGBl. I S. 3962)

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

- c) Die zeitliche Befristung des Rechts zur Verwendung des Akkreditierungssymbols in Ziffer V beruht auf § 6 Abs. 2 AkkStelleG i.V.m. § 4 Abs. 3 SymbolVO.
- d) Die Auflage in Ziffer VI. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG; sie ist erforderlich, um die Einhaltung des Bescheides sicherzustellen.
- e) Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer VII. beruht auf § 6 Abs. 2 AkkStelleG i.V.m. § 4 Abs. 4 SymbolVO.
- f) Der Widerrufs- und Aussetzungsvorbehalt in Ziffer VIII. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.; er ist erforderlich, um § 2 Abs. 1 AkkStelleG und die Einhaltung der Nebenbestimmungen sicherzustellen.
- g) Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer IX. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.; er ist erforderlich, um § 2 Abs. 1 AkkStelleG und die Einhaltung der Nebenbestimmungen sicherzustellen.
6. Amtshandlungen der DAkKS im Zusammenhang mit der Akkreditierung sind gemäß § 7 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Abs. 1 Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV)³ kostenpflichtig. In dem vorliegenden Fall hat die DAkKS folgende Amtshandlungen vorgenommen:
1. Begutachtung der Antragstellerin
 2. Erstakkreditierung
 3. Bescheidung des Akkreditierungssymbols
 4. Bescheidungsprozess mit Ausstellung einer Urkunde

Da die Überwachung der Akkreditierung immanent ist und § 2 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Verordnung EG 765/2008 im Falle der Akkreditierung die Überwachung der Zertifizierungsstelle für Managementsysteme durch die Akkreditierungsstelle vorschreibt, ist die Überwachung durch die DAkKS Amtshandlung und damit gemäß § 7 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleKostV kostenpflichtig.

Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

³ Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV)³ vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964)

Zu Ihrer Information: Die erste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im Oktober 2011 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich; eine Änderung des Termins durch die DAkkS ist möglich.



Peter Hissnauer
Leiter Abteilung 6

Anlage:

- Akkreditierungsurkunde D-ZM-12007-02-01 mit Anlage zur Akkreditierungsurkunde (Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)